



**Ausbildungs- und
Prüfungsordnung des
Landkreises
Ludwigslust-Parchim**

Inhalt:

- 1. Präambel**
- 2. Geltungsbereich**
- 3. Struktur der Ausbildung**
- 4. Schulausschuss**
- 5. Lehrgangsangebot und dessen Umfang**
- 6. Fachbereiche**
- 7. Lehrpersonal**
- 8. Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim**
- 9. Kosten und Gebühren**
- 10. Lehrgangsabschlüsse**
- 11. Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- Anlage 1: Lehrgangskatalog Ausbildungszentrum
- Anlage 2: Geschäftsordnung Schulausschuss Ausbildungszentrum
- Anlage 3: Ordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Lehrpersonal am Ausbildungszentrum
- Anlage 4: Anforderungs- und Ausbildungsprofil für ehrenamtliches Lehrpersonal

1. Präambel

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim die Aufgabe den Betrieb einer Feuerwehrtechnischen Zentrale zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten, auch des Digitalfunks, und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen sicherzustellen.

Zur Abdeckung des Ausbildungs- und Lehrbetriebes wird seitens des Landkreises Ludwigslust-Parchim ein Ausbildungszentrum für Brand- und Katastrophenschutz (AZBK) eingerichtet, ausgestattet und betrieben, um eine vielseitige und qualitativ hochwertige Ausbildung für alle Bedarfsträger anzubieten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Ausbildung und der zugehörigen Prüfungen regelt diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO).

2. Geltungsbereich

Diese APO gilt für den gesamten feuerwehrtechnischen Lehr- und Ausbildungsbetrieb im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Änderungen beruhend auf Anpassungen der gültigen Feuerwehrdienstvorschriften werden automatisch in die Rahmenausbildungspläne übernommen und bedürfen keiner Anpassung dieser APO. Gleiches gilt für Änderungen der landesgesetzlichen Grundlagen, welche sich auf den Bereich der Ausbildung auswirken.

In diesen Fällen werden die Gemeinden als Träger des örtlichen Brandschutzes über die entsprechenden Anpassungen schriftlich informiert.

Weitere Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen werden im zugehörigen Lehrgangskatalog durch den Schulausschuss AZBK beschlossen und schriftlich fixiert.

Die APO und deren Anlagen werden grundsätzlich über einen Beschluss des Verwaltungsvorstandes geändert. Der Verwaltungsvorstand delegiert das Änderungsrecht für die Anlagen der APO an den unter Punkt 4 benannten Schulausschuss, wobei dieses Recht jederzeit und ohne Begründung wieder entzogen werden kann. Der Schulausschuss muss bei Änderungen der Anlagen stets die gesetzlichen Vorgaben und die Haushaltslage des Ausbildungszentrums berücksichtigen. Notwendige Mittel sind zuvor einzuplanen.

Der Verwaltungsvorstand ist über jede Änderung der Anlagen zu informieren. Geänderte Anlagen werden gemäß § 18 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim öffentlich bekannt gegeben und treten einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

3. Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung am AZBK wird durch Lehrpersonal sichergestellt. Eine Unterstützung durch Experten für bestimmte Bereiche ist möglich.

Alle im Zusammenhang mit der Kreisausbildung zu treffenden Personalentscheidungen werden durch den Schulausschuss gefällt. Die Entscheidungen werden durch die Schulleitung und die jeweiligen Fachbereichsleitungen vorbereitet.

Die Ausbildung (Präsenz-Lehrgänge und Präsenz-Anteile von Blended-Learning-Lehrgängen) am AZBK findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) an beiden Standorten für alle Aus- und Fortbildungslehrgänge statt.

Nach Erfordernis und zur Deckung von überplanmäßigen Lehrgangsbedarfen sind Auslagerungen von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen möglich. Über die Auslagerung von Lehrangeboten entscheidet der Schulausschuss.

Die Leitung AZBK stellt in Absprache mit den Fachbereichsleitern des AZBK die Halbjahresausbildungspläne für die Kreisausbildung auf.

Die Planung erfolgt halbjährlich im Voraus jeweils zum 31.10. für das 1. Ausbildungshalbjahr des Folgejahres und zum 30.04. für das 2. Ausbildungshalbjahr desselben Kalenderjahres.

Die Veröffentlichung der Pläne erfolgt über FOX 112. Die Verwaltungen der Ämter und Gemeinden werden über den Umfang und den Zeitpunkt der Veröffentlichung auf elektronischem Wege informiert.

Grundlage für die Planung sind die Ausbildungsbedarfe aus den Feuerwehren der Gemeinden des Landkreises, welche bis zum 10.09. bzw. 10.03. eines Kalenderjahres durch die Feuerwehren in den Wartelisten in FOX 112 hinterlegt sind. Später eingestellte Bedarfe können in der aktuellen Planung nicht berücksichtigt werden. Eine Hinterlegung ist nur dann zulässig und wird berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für den betroffenen Lehrgang in der verbleibenden Zeit bis zum Beginn des Lehrgangs erworben werden können. Die entsprechenden Hinweise des Systems sind als verbindlich anzusehen und zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf vollständige Deckung des gemeldeten Gesamtbedarfes durch die Gemeinden besteht nicht, sondern richtet sich nach den personellen und räumlichen Ressourcen des AZBK.

Für die einzelnen Ausbildungsgänge werden im weiteren Verlauf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Mindest- und Maximalteilnehmerzahlen festgelegt. Werden 7 Tage vor Ausbildungsbeginn die nötigen Mindestteilnehmerzahlen nicht durch verbindliche Anmeldungen erreicht, so wird der Lehrgang nicht durchgeführt und vom AZBK schriftlich gegenüber den Verwaltungen abgesagt, betroffene Wehrführer erhalten parallel hierzu eine Mitteilung über FOX 112.

In besonderen Lagen kann hiervon abgewichen werden. Der Schulausschuss wird hierüber informiert.

Für Fortbildungslehrgänge, abgesehen von Sonderfortbildungen gem. 5.8.8 gilt grundsätzlich eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Teilnehmern.

Notwendige Nachweise (siehe hierzu Einzelregelungen der Aus- und Fortbildungen) können fristgerecht durch die Verwaltungen oder von den Wehrführungen elektronisch unter ausbildungszentrum@kreis-lup.de oder per Post eingereicht werden.

4. Schulausschuss AZBK

Für Belange des Lehrbetriebes wird ein Schulausschuss gegründet. Dieser setzt sich zusammen aus einem für die Wahlperiode benannten Mitglied der Kreiswehrführung und einem vom Kreisfeuerwehrverband gewählten Vertreter, dem Leiter AZBK oder dessen Vertretung, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Ordnung und Sicherheit, Brand- und Katastrophenschutz sowie der Fachdienstleitung des Fachdienstes Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Der Ausschuss soll vierteljährlich tagen und wird mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind möglich. Der Schulausschuss berät und beschließt die Anlagen der APO. Der Verwaltungsvorstand des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist über die Änderungen der Anlagen per Protokoll zu informieren.

Der Schulausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, welche dem Verwaltungsvorstand anzuzeigen ist.

5. Lehrgangsangebot und dessen Umfang

Der grundsätzliche Umfang des Lehrgangsangebotes umfasst mindestens alle durch die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 2 und durch die Verordnung über die Laufbahnen, die Dienstgrade und die Ausbildung für Freiwillige Feuerwehren, Pflicht- und Werkfeuerwehren Mecklenburg-Vorpommern (FwLDAVO M-V) für die Kreisebene vorgegebenen Lehrgänge.

Diese werden in der Regel als Präsenz-Lehrgänge angeboten. Können aber auch, so die Möglichkeit und Kapazitäten bestehen, modular als E-Learning oder Blended-Learning-Lehrgänge organisiert werden.

Aufbau, Umfang und Inhalt des Lehrangebots werden im Lehrgangskatalog des Ausbildungszentrums (Anlage 1) beschrieben. Das Lehrangebot wird bedarfsgerecht angeboten, ergänzt, geändert und durch den Schulausschuss beschlossen. Es umfasst im Zusammenhang mit dem Brand- und Katastrophenschutz Fortbildungen, interne sowie externe Weiterbildungen und Lehrgänge.

Die Besetzung der Lehrgangsplätze wird durch das AZBK priorisiert. Ein Anspruch auf bestimmte Einzellehrgänge zugewiesen zu werden besteht nicht. Zur Priorisierung wird der notwendige Bedarf der beantragenden Einrichtung, die Funktion des Teilnehmers und der zeitliche Eingang des Antrages herangezogen.

Die Berücksichtigung oder die Priorisierung eines Lehrgangsteilnehmers kann durch das AZBK erst erfolgen, wenn der Personendatensatz im System FOX112 gemäß §28 Brandschutz- und

Hilfeleistungsgesetz M-V vollständig gepflegt ist. Lehrgänge, die an der Landesfeuerweherschule besucht werden sollen, setzen ebenfalls eine vollständige Pflege des Personendatensatzes voraus.

6. Fachbereiche

Im Rahmen der Kreisausbildung werden zur Abgrenzung der Ausbildungsinhalte Fachbereiche gebildet. Der Lehrgangskatalog des Ausbildungszentrums ist entsprechend der Fachbereiche gegliedert.

Fachbereiche können anhand entstehender Bedarfe in Abstimmung mit dem Schulausschuss konstituiert, verändert oder aufgelöst werden.

Die Fachbereiche arbeiten eng zusammen, um den Bedarfsträgern ein Höchstmaß an Qualität innerhalb der Ausbildung bieten zu können.

Den Fachbereichen gehören jeweils das Lehrpersonal des jeweiligen Bereiches an.

Lehrpersonal sollte jeweils nur einem Fachbereich angehören, um einer Überlastung vorzubeugen.

Den Fachbereichen steht jeweils eine Fachbereichsleitung vor. Die Besetzung der Fachbereichsleitungen obliegt dem Schulausschuss.

7. Lehrpersonal

Die Lehre am Ausbildungszentrum Brand- und Katastrophenschutz wird durch geeignetes Lehrpersonal abgesichert.

Das Lehrpersonal welches gemäß Kommunalverfassung M-V ehrenamtlich tätig wird, erhält eine Entschädigung gemäß der Ordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Lehrpersonal am Ausbildungszentrum (Anlage 3).

Die Qualifizierung, die Rechte und Pflichten, die Ernennung und Abberufung von Lehrpersonal regelt das Anforderungs- und Ausbildungsprofil für ehrenamtliches Lehrpersonal (Anlage 4).

8. Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim

Der Kreisfeuerwehrverband Ludwigslust-Parchim wird in Ausführung des geschlossenen Vertrages an allen wesentlichen Aspekten der Ausbildung beteiligt und bringt sich im Rahmen der festgelegten gesetzlichen Rahmenbedingungen unterstützend ein. Darüber hinaus stellt der Kreisfeuerwehrverband mit der jährlichen Mitgliederversammlung den würdigen Rahmen, um neue Kreisausbilder zu berufen.

Gesetzliche Vorgaben gemäß Brandschutzgesetz MV sind:

1. die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Brandschutz mitzuwirken, zu fördern
2. die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu unterstützen

9. Kosten und Gebühren

Die Aus- und Fortbildung am AZBK ist für die Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Einrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden und für Angehörige der anerkannten Hilfsorganisationen im Landkreis grundsätzlich kostenfrei.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, kostenpflichtige Versorgungsleistungen für ihre Teilnehmer in Anspruch zu nehmen.

Für den Umfang der Versorgungsleistungen ist die zum Zeitpunkt der Aus- und Fortbildungsmaßnahme gültige Preisliste maßgeblich, welche durch die Schulleitung halbjährlich festzulegen und bekanntzugeben ist.

Für unentschuldigte Nichtteilnahmen wird gegenüber den entsendenden Organisationen und Gebietskörperschaften je Teilnehmer und Tag eine pauschale Ersatzleistung für entstandene Aufwendungen in Höhe von 25,00 € geltend gemacht.

Eine unentschuldigte Teilnahme liegt dann vor, wenn nicht wenigstens sieben Tage vor Lehrgangsbeginn eine schriftliche Abmeldung der Verwaltung oder der Wehrführung beim AZBK vorliegt.

Ausnahmen sind die Teilnahme an einem nicht planbaren Einsatz oder bei attestierter Krankschreibung nach der zuvor genannten Frist. Der Nachweis ist dem AZBK durch die Verwaltung oder die Wehrführung unaufgefordert innerhalb von 3 Tagen nach dem Lehrgang vorzulegen, spätere Vorlage gilt als unentschuldigtes Fehlen und wird entsprechend behandelt.

Die Ausnahme für Feuerwehreinsätze gilt nicht für den Besuch der Truppmann-Lehrgänge – hier müssen im Vorfeld organisatorische Regelungen innerhalb der Feuerwehr getroffen werden.

Im Rahmen eines Solidarprinzips stellen die Gemeinden bei Bedarf Technik unentgeltlich zur Ausbildung zur Verfügung. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind dabei Seitens des AZBK zu berücksichtigen.

Auf Antrag ausgelagerte Lehrgänge auf Standortebene werden durch die durchführenden Ämter oder Gemeinden finanziert. Ausgenommen hiervon ist das begleitende Lehrpersonal und die am Standort des AZBK stattfindende Leistungsüberprüfung.

Reisekosten für Lehrgangsteilnehmer und notwendige Entschädigungen für Verdienstauffälle an Arbeitgeber von Teilnehmern sind von den entsendenden Organisationen und Gebietskörperschaften zu tragen.

10. Lehrgangsabschlüsse

Die Aus- und Fortbildungen am AZBK schließen in der Regel mit einer Leistungsüberprüfung ab.

Die Leistungsüberprüfungen können als theoretische, schriftliche und/oder praktischen Erfolgskontrolle erfolgen.

Die Bewertung der Leistungsüberprüfungen entscheidet jeweils ein Prüfungsgremium, welches sich aus dem jeweiligen Lehrgangsleiter und den an der Leistungsüberprüfung beteiligten Lehrpersonal zusammensetzt. Die Entscheidung des Prüfungsgremiums ist verbindlich. Bei unklarer Sachlage entscheidet der Schulleiter oder sein Vertreter nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

10.1 Theoretische Leistungsüberprüfung

Eine theoretische oder schriftliche Leistungsüberprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erlangt wird.

Eine mündliche Nachprüfung ist möglich, sofern mindestens 40 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden und keine sicherheitsrelevanten Fragen falsch beantwortet wurden.

Gleiches gilt für Leistungsüberprüfungen zum Abschluss von E-Learning-Modulen. Hierbei ist aber aufgrund der Organisationsform eine mündliche Nachprüfung ausgeschlossen. Zur Kompensation besteht hier die Möglichkeit den Wissenstest einmal zu wiederholen.

Aus wichtigen Gründen, z.B. eine anerkannte Lese-Rechtschreib-Schwäche, kann die theoretische Leistungsüberprüfung auch generell mündlich erfolgen. Dies ist im Vorfeld des Lehrgangs schriftlich (z.B. E-Mail) durch den Wehrführer bei der Schulleitung zu beantragen.

Im Rahmen des Schutzes der Persönlichkeit des Teilnehmers erhält ausschließlich der Lehrgangsleiter kurz vor der Prüfung eine Verfahrensweisung hierzu.

10.2 Praktische Leistungsüberprüfung

Im Rahmen eines praktischen Leistungsnachweises werden die im Ausbildungsgang vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse des Teilnehmers als Einzelnachweis und/oder Gruppenleistung abgeprüft.

Die Funktion eines Teilnehmers im Rahmen einer Gruppenleistung legt der jeweilige Lehrgangsleiter fest.

Eine praktische Leistungsüberprüfung kann sich auch in mehrere in sich geschlossene Teilleistungen gliedern.

Der praktische Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn 50 % der geforderten Leistungen durch den Teilnehmer erbracht worden sind. Ausgenommen sind Verstöße gegen gültige Unfallverhütungsvorschriften oder andere Sicherheitsverstöße. Diese haben grundsätzlich eine ungenügende Bewertung zur Folge.

Bei Bewertung mehrerer Teilleistungen zu einer Gesamtleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Leistungen. Hierbei darf aber keine der zusammenfassenden Teile mit der Note „ungenügend“ bewertet worden sein.

Eine ungenügende Bewertung einer Teilleistung führt zu einer nicht bestandenen Gesamtleistung.

10.3 Gesamtbewertung

Das Prüfungsgremium stellt nach Erbringung der Teilleistungen das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierbei wird das Ergebnis der theoretischen Leistungsüberprüfung zu 40 Prozent im Gesamtergebnis berücksichtigt. Das Ergebnis der praktischen Leistungsüberprüfung geht zu 60 Prozent in das Gesamtergebnis ein.

Bestanden hat derjenige, der im Gesamtergebnis mindestens die Note „ausreichend“ – also mindestens 50 % der erforderlichen Leistungen erbracht hat.

Die erbrachten Leistungen sind aussagekräftig zu dokumentieren und durch das AZBK wie folgt aufzubewahren:

- Vollständige Unterlagen zu Leistungsnachweisen: 1 Jahr
- Teilnehmerlisten mit Abschlussvermerk: 30 Jahre

10.4 Benotung

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden für theoretische Leistungen wie folgt bewertet:

100 % -	92 %	sehr gut	Schulnote 1
Unter 92 % -	81 %	gut	Schulnote 2
Unter 81 % -	67 %	befriedigend	Schulnote 3
Unter 67 % -	50 %	ausreichend	Schulnote 4
Unter 50 % -	30 %	mangelhaft	Schulnote 5
Unter 30 %		ungenügend	Schulnote 6

Die Kriterien für die praktische Benotung werden unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch den Schulausschuss festgelegt.

10.5 Bestätigung der Aus- und Fortbildung

Die Bestätigung der bestandenen Aus- und Fortbildungen erfolgt durch Eintrag in das Nachweisheft für Aus- und Fortbildungen.

Durch das AZBK erfolgt nach beendetem Lehrgang der Eintrag in FOX 112 ob das Lehrgangziel erreicht wurde oder nicht.

Den Teilnehmern werden nach dem Lehrgang Teilnahmebescheinigungen zur Vorlage beim Arbeitgeber ausgestellt.

10.6 Wiederholung von Leistungsüberprüfungen

Bei einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung kann der Aus- oder Fortbildungslehrgang maximal einmal wiederholt werden und eine erneute Prüfung abgelegt werden. Über die Fristen und Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

11 Schlussbestimmungen

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der männlichen Schreibweise verfasst. Sie gilt aber sowohl für alle weiblichen, männliche und diversen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird gemäß § 18 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim öffentlich bekannt gegeben. Sie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gezeichnet

Stefan Sternberg
Landrat

Lehrgangskatalog

Ausbildungszentrum Landkreis Ludwigslust-Parchim

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Lehrangebot im Fachbereich „Grundausbildung“	4
3. Lehrangebot im Fachbereich „Sprechfunk“	8
4. Lehrangebot im Fachbereich „Atem- und Körperschutz“	9
5. Lehrangebot im Fachbereich „Technik“	12
6. Weitere Sonderfortbildungen	14

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Lehrgangskatalog gilt für den Bereich des Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutz (AZBK) im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Angebot an Lehrgängen, Fortbildungen sowie Weiterbildungen wird bedarfsgerecht erstellt, angepasst oder eingestellt. Der jeweils gültige Lehrgangskatalog wird durch den Schulausschuss des AZBK zu Beginn des Ausbildungsjahres beschlossen.

1.2 Fachbereiche

Das AZBK wird in 4 Fachbereiche gegliedert:

- Fachbereich Grundausbildung
- Fachbereich Sprechfunk
- Fachbereich Atem- und Körperschutz
- Fachbereich Technik

Dem jeweiligen Fachbereich sind die entsprechenden Lehrgangsangebote zugeordnet.

1.3 Lehrangebot, Lehrgänge und Einzellehrgänge

Das derzeit gültige Lehrangebot des AZBK ist in diesem Lehrgangskatalog aufgezählt. Es umfasst alle Lehrgänge, Weiter- und Fortbildungen.

Dieser Lehrgangskatalog gibt die Rahmenstruktur für die entsprechenden Lehrgänge vor. Es werden u.a. Lehrgangsvoraussetzungen, Stundenansätze, mögliche Teilnehmerzahlen und Ausnahmen festgelegt.

Terminierte Einzellehrgänge werden halbjahresweise im System FOX112 für den Landkreis veröffentlicht. Einzellehrgänge unterliegen, gemäß dem Lehrgangskatalog, den entsprechenden Voraussetzungen. Einzellehrgänge können gezielt durch die Bedarfsträger gebucht werden. Besteht eine Warteliste, so kann eine Zuweisung durch das AZBK für Einzellehrgänge erfolgen.

Einzellehrgänge können unter Berücksichtigung der Gesamtstundenanzahl und der notwendigen Ressourcen als Vollzeit-, Abend-, oder Wochenendlehrgang angeboten werden.

1.4 Lehrgangsorte

Das AZBK stellt für den Lehrbetrieb die Räumlichkeiten an den Standorten Hagenow und Dargelütz zur Verfügung. Diese sind stets vorrangig zu nutzen.

Bei Kapazitätsauslastungen, besonders hohen Bedarfsmeldungen oder anderen außergewöhnlichen Lagen, können Lehrgangsorte auch außerhalb der o.g. Standorte genutzt werden. Verantwortlich für einen externen Lehrgangsort ist das jeweilige Amt oder die jeweilige Feuerwehr, in der der Lehrgang stattfinden soll. In diesen Fällen ist dem AZBK der genaue Ort und ein zum Zeitpunkt des Lehrgangs erreichbarer Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen. Der Schulausschuss entscheidet endgültig über die Auslagerung von Einzellehrgängen.

Ein Lehrgangsort soll folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lichtstarker Beamer mit HDMI-Anschlusskabel (mindestens 3 m)
- Projektions- oder Leinwand (Mindestmaße: Breite 1,5 m Höhe 1 m)
- Nutzbares und leistungsfähiges Internet
- Platzkapazitäten für mindestens 10 Teilnehmer + 1 Lehrkraft
- Nutzbare sanitäre Einrichtungen
- Ruhiges Lernumfeld, außerhalb von Gemeinde- oder Feuerwehrveranstaltungen

1.5 Lehrgangsabschlüsse, -abmeldungen und -ummeldungen

Nach einem bestandenen Lehrgang erhält der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Zusätzlich wird die Absolvierung des Lehrgangs im Ausbildungspass und in FOX112 mit dem Status „E“ eingetragen.

Wird ein Lehrgang nicht bestanden, so erfolgt nur in FOX112 der Statuseintrag „N“. Ein Teilnehmer erhält den Status nicht teilgenommen – „O“, wenn er weniger als 7 Tage vor dem Lehrgangsbeginn oder gar nicht abgemeldet wurde. Ausnahmen bilden dabei nicht geplante Feuerwehreinsätze oder attestierte Krankheitsfälle. Erhält ein Teilnehmer den Status „N“ oder „O“ wird er automatisch aus der Warteliste gelöscht. Sollte weiterhin Lehrgangsbedarf für den Teilnehmer bestehen, dann ist dieser erneut durch den Leiter der Feuerwehr anzumelden.

Wird ein Teilnehmer drei Mal von einem Lehrgang abgemeldet, so ist die grundsätzliche Lehrgangswilligkeit in Frage gestellt. Der Lehrgangsbedarf wird durch das AZBK gelöscht. Durch den Leiter der Wehr ist zu prüfen, ob der Lehrgangsbedarf weiterhin besteht und dementsprechend ist eine neue Anmeldung in FOX112 durchzuführen.

Ab- oder Ummeldungen haben schnellstmöglich per Mail an ausbildungszentrum@kreis-lup.de zu erfolgen.

2. Lehrangebot im Fachbereich „Grundausbildung“

2.1 Lehrgang „Truppmann, Teil 1b“

2.1.1 Truppmann, Teil 1b (Präsenz-Lehrgang)

Insgesamt umfasst der Lehrgang „Truppmann, Teil 1“ 70 Unterrichtseinheiten.

Die Unterrichtseinheiten 1 bis 30 (Truppmann, Teil 1a) werden durch die Ausbildung auf der Standortebene abgedeckt. Die Inhalte werden vom AZBK unter Berücksichtigung der FwDV 2 vorgegeben, um eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten.

Das AZBK bietet die Ausbildung der Unterrichtseinheiten 31 bis 70 (Truppmann, Teil 1b) nach Bedarf für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises an.

Die Mindestteilnahmezahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnahmezahl liegt bei 24 Teilnehmern.

Voraussetzung für die Belegung des Lehrganges „Truppmann, Teil 1b“ sind:

- FOX112-Nachweis der Ausbildung nach Anlage 6 (*) für den Abschnitt „Truppmann, Teil 1a“ (Leistungsspanne oder entsprechende Stunden im Dienstbuch)
- FOX112-Nachweis der zugehörigen Erste-Hilfe-Ausbildung inkl. Feuerwehrmodul nicht älter als 2 Jahre bei Lehrgangsbeginn
- Aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr
- Mindestalter 16 Jahre

Der zugehörige Rahmenausbildungsplan ist als Anlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung angefügt.

*Für Mitglieder, die in der Jugendfeuerwehr die Leistungsspanne abgelegt haben, wird der Nachweis dieser mit der nachzuweisenden feuerwehrtechnischen Ausbildung (14 Stunden) gleichgesetzt.

Die Ausbildung des Lehrganges „Truppmann, Teil 1b“ schließt mit einer Leistungsüberprüfung ab. Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an 100 % der im Rahmenplan enthaltenen Unterrichtseinheiten.

In Ausnahmefällen können hierzu mehrere angebotene Lehrgänge genutzt werden. Zwischen Beginn der Ausbildung am AZBK und Leistungsüberprüfung sollen nicht mehr als 24 Monate liegen, sonst ist der Lehrgang komplett zu wiederholen.

Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

Auf Antrag des Amtswehrführers, bei amtsfreien Gemeinden des Gemeindeführers, können Lehrgänge „Truppmann, Teil 1b“ auch auf Standortebene durchgeführt werden.

Die Rahmenvoraussetzungen sind auch hierbei vollumfänglich zu erfüllen und bei Antragstellung dem AZBK nachzuweisen. Lehrgänge auf Standortebene werden zur Unterstützung der Amtsbereiche und zur Sicherstellung der Qualitätsstandards durch einen vom AZBK benannten Kreisausbilder der Fachrichtung Grundausbildung begleitet. Die Leistungsüberprüfung findet am AZBK statt und wird von Kreisausbildern durchgeführt.

Sämtliche weitere organisatorische Maßnahmen sind eigenverantwortlich durch die Amts- bzw. Gemeindebereiche sicherzustellen.

Zur Einordnung in die Ausbildungsplanung sind Anträge zur Auslagerung jeweils bis zum 10.09. bzw. 10.03. für das darauffolgende Ausbildungshalbjahr unter Benennung von Namen der Teilnehmer, Feuerwehr und Geburtsdatum der Teilnehmer, sowie einer detaillierten Ausbildungsplanung unabhängig von FOX 112 einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Schulausschuss im Rahmen der Zustimmung zum Ausbildungsplan des jeweiligen Halbjahres.

2.1.2 Truppmann, Teil 1b (Blended-Learning)

Insgesamt umfasst der Lehrgang „Truppmann, Teil 1“ 70 Unterrichtseinheiten.

Die Unterrichtseinheiten 1 bis 30 (Truppmann, Teil 1a) werden durch die Ausbildung auf der Standortebene abgedeckt. Die Inhalte werden vom AZBK unter Berücksichtigung der FwDV 2 vorgegeben, um eine einheitliche Ausbildung zu gewährleisten.

Das AZBK bietet die Ausbildung der Unterrichtseinheiten 31 bis 70 (Truppmann, Teil 1b) nach Bedarf für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises an.

Die Mindestteilnahmezahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnahmezahl liegt bei 24 Teilnehmern.

Voraussetzung für die Belegung des Lehrganges „Truppmann, Teil 1b“ sind:

- FOX112-Nachweis der Ausbildung nach Anlage 6 (*) für den Abschnitt „Truppmann, Teil 1a“ (Leistungsspanne oder entsprechende Stunden im Dienstbuch)
- FOX112-Nachweis der zugehörigen Erste-Hilfe-Ausbildung inkl. Feuerwehrmodul nicht älter als 2 Jahre bei Lehrgangsbeginn
- Aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr
- Mindestalter 16 Jahre

*Für Mitglieder, die in der Jugendfeuerwehr die Leistungsspanne abgelegt haben, wird der Nachweis dieser mit der nachzuweisenden feuerwehrtechnischen Ausbildung (14 Stunden) gleichgesetzt.

Die theoretische Wissensvermittlung erfolgt im Rahmen des Blended-Learnings über Einzelmodule in einem virtuellen Klassenraum des AZBK oder durch Selbststudium mittels zugesandter Lehrbriefe. Der Erfolg jedes Einzelmoduls wird durch einen Wissenstest, welcher online zu absolvieren ist, nachgewiesen.

Sobald alle Einzelmodule erfolgreich absolviert worden sind, erfolgt eine Zulassung zu den Präsenzmodulen.

Während der Präsenzmodule, welche jeweils maximal vier Unterrichtseinheiten umfassen, werden alle praktischen Fähigkeiten am Standort des AZBK vermittelt.

Nach Absolvierung aller Präsenzmodule erfolgt die Zulassung zur praktischen Leistungsüberprüfung.

Zwischen Beginn der theoretischen Ausbildung (erstes E-Learning-Modul) und praktischer Leistungsüberprüfung sollten nicht mehr als 3 Monate liegen.

2.2 Abschlussübung Truppmann, Teil 2

Zur Sicherstellung gleicher Ausbildungsvoraussetzung für weiterführende Lehrgänge ist für alle Mitglieder der Feuerwehren in einer Abschlussübung Truppmann, Teil 2 das erlernte Wissen nachzuweisen.

Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung ist der Nachweis der absolvierten Ausbildung gemäß gültiger Feuerwehrdienstvorschrift, inkl. der hierin geforderten Erste-Hilfe-Fortbildung. Der Nachweis erfolgt über FOX112 und wird mit der Anmeldung des Teilnehmers als bestätigt angesehen sowie stichprobenartig kontrolliert.

Sollten die im Rahmen der Standortausbildung erforderlichen Mindestausbildungen vorher absolviert sein, so kann eine Anmeldung zur Abschlussübung durch den zuständigen Gemeindeführer auch vor Ablauf der 2 Jahre erfolgen. Über die vorfristige Zulassung zur Abschlussübung entscheidet der Schulausschuss auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

2.3 Lehrgang „Truppführer“

Der Lehrgang „Truppführer“ umfasst die Mindeststundenanzahl gemäß gültiger Feuerwehrdienstvorschrift und schließt mit einer Leistungsüberprüfung ab.

Voraussetzung zum Besuch des Lehrganges „Truppführer“ soll der Abschluss der Ausbildungsgänge „Truppmann Teil 2“, „Sprechfunke“ und „Atemschutzgeräteträger“ sein.

In Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung des Ausbildungsganges „Atemschutzgeräteträger“ unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

- der Teilnehmer ist seit mindestens 5 Jahren aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr

- abgeschlossene „Einweisung Atemschutz“ am AZBK (s. Punkt 5.8.7)

Bei unklarer Sachlage entscheidet der Schulausschuss über entsprechende Ausnahmen.

Die Mindestteilnahmezahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnahmezahl liegt bei 24 Teilnehmern.

Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten gem. FwDV 2.

In Ausnahmefällen können hierzu mehrere angebotene Lehrgänge genutzt werden. Zwischen Beginn der Ausbildung am AZBK und Leistungsüberprüfung dürfen nicht mehr als 24 Monate liegen, sonst ist der Lehrgang komplett zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

2.4 Sonderfortbildung zur Vorbereitung auf den Besuch der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz

Zur Auffrischung des vorhandenen Wissens und in Vorbereitung insbesondere auf den Besuch des Gruppenführer- oder Zugführerlehrganges an der LSBK bietet das AZBK nach Bedarf einen Fortbildungslehrgang an.

Zielgruppe sind Teilnehmer, deren Ausbildungsgang „Truppführer“ länger als 5 Jahre zurückliegt oder Teilnehmer, die zu Führungslehrgängen geplant sind. Die Einberufung erfolgt automatisch über das AZBK im Zuge der Bedarfsbekundung für den Lehrgang „Gruppenführer“ oder „Zugführer“ an der LSBK.

Die Fortbildung hat einen Umfang von mind. 12 Unterrichtseinheiten. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 18 Teilnehmer festgelegt.

Die Inhalte werden variabel gestaltet, orientieren sich am Kenntnisstand der Lerngruppe, welcher den didaktischen Rahmen der Fortbildung darstellt.

Die Sonderfortbildung kann als Präsenzlehrgang und als E-Learning-Kurs angeboten werden.

3. Lehrrangebot im Fachbereich „Sprechfunk“

3.1 Lehrgang „Sprechfunker“

Der Lehrgang „Sprechfunker“ umfasst die Mindeststundenanzahl gemäß gültiger Feuerwehrdienstvorschrift und schließt mit einer Leistungsüberprüfung ab.

Voraussetzung zum Besuch des Lehrganges „Sprechfunker“ ist der Abschluss des Ausbildungsganges „Truppmann, Teil 1“.

Die Mindestteilnahmezahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnahmezahl liegt bei 20 Teilnehmern.

Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten gem. FwDV 2.

Der Lehrgang Sprechfunker kann sowohl als Präsenz-Lehrgang als auch als E-Learning-Kurs im virtuellen Klassenraum absolviert werden.

In Ausnahmefällen können hierzu mehrere angebotene Lehrgänge genutzt werden.

Eine Vermischung unterschiedlicher Lehrgangsformen ist dabei ausgeschlossen.

Zwischen Beginn der Ausbildung am AZBK und der Leistungsüberprüfung sollen nicht mehr als 24 Monate liegen, sonst ist der Lehrgang komplett zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

4. Lehrrangebot im Fachbereich „Atem- und Körperschutz“

4.1 Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“

Der Lehrgang „Atenschutzgeräteträger“ umfasst die Mindeststundenanzahl gemäß gültiger Feuerwehrdienstvorschrift und schließt mit einer Leistungsüberprüfung ab.

Voraussetzung zum Besuch des Lehrganges „Atenschutzgeräteträger“ ist der Abschluss des Ausbildungsganges „Sprechfunke“, die Vorlage einer gültigen Bescheinigung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit nach G 26.3, sowie ein Mindestalter von 18 Jahren.

Die zusätzliche Eintragung des Nachweises der G 26.3 hat in FOX 112 durch den Wehrführer spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu erfolgen. Der schriftliche Nachweis muss zusätzlich zum Lehrgangsbeginn beim AZBK vorliegen. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich.

Die Mindestteilnehmerzahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnehmerzahl liegt bei 20 Teilnehmern.

Der Rahmenplan der Ausbildung ist in der Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung ersichtlich.

Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten gem. FwDV 2.

In Ausnahmefällen können hierzu mehrere angebotene Lehrgänge genutzt werden. Zwischen Beginn der Ausbildung am AZBK und Leistungsüberprüfung sollen nicht mehr als 24 Monate liegen, sonst ist der Lehrgang komplett zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

4.2 Fortbildung für Atenschutzgeräteträger

Gemäß FwDV 7 sollen Atenschutzgeräteträger regelmäßig fortgebildet werden. Hierzu das AZBK Fortbildungslehrgänge an, deren Umfang 8 Unterrichtseinheiten umfasst.

Die maximale Teilnehmerzahl wird auf 20 Teilnehmer festgelegt.

Die Inhalte werden jährlich durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachbereich „Atenschutz“ festgelegt.

4.3 Träger Chemikalienschutzanzug

Zur Befähigung zum Tragen, An- und Ablegen eines Chemikalienschutzanzuges im Rahmen von CBRN-Einsätzen bietet das AZBK nach Bedarf Fortbildungen in diesem Bereich an.

Der Ausbildungsumfang beträgt gem. Vorgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeschule für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LSBK) 16 Unterrichtseinheiten mit sowohl theoretischen als auch praktischen Ausbildungseinheiten. Die maximale Teilnehmerzahl wird auf 12 Teilnehmer festgelegt.

Die Fortbildung schließt mit einer Leistungsüberprüfung gem. Ausbildungsleitfaden der LSBK ab.

Voraussetzung zur Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildungsgänge „Truppmann, Teil 2“, „Sprechfunk“ und „Atemschutzgeräteträger“.

Ein gültiger Nachweis zur arbeitsmedizinischen Tauglichkeit nach G 26.3 ist zu erbringen.

Die zusätzliche Eintragung des Nachweises der G 26.3 hat in FOX 112 durch den Wehrführer spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu erfolgen. Der schriftliche Nachweis muss zum Lehrgangsbeginn dem AZBK vorliegen. Sollte dies nicht erfolgen, ist eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich und die Durchführung des Lehrganges wird gefährdet.

4.4 Sonderfortbildung „Einweisung Atemschutz“

Im Lehrgang „Truppführer“ sind Ausnahmen zur Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

Zur Erfüllung dieser Ausnahmevoraussetzungen bietet das AZBK nach Bedarf die Sonderfortbildung „Einweisung Atemschutz“ an.

Zur Teilnahme sind folgende Bedingungen bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn zu erfüllen:

- Der Teilnehmer ist seit mindestens 5 Jahren aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr
- Der Teilnehmer hat die Ausbildungsgänge „Truppmann, Teil 2“ und „Sprechfunker“ erfolgreich abgeschlossen

Die Mindestteilnehmerzahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnehmerzahl beträgt 20 Teilnehmer.

Die Sonderfortbildung „Einweisung Atemschutz“ umfasst 12 Unterrichtseinheiten und schließt mit einer Leistungsüberprüfung ab. Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten.

4.5 Jährliche Belastungsübung in der Atemschutzübungsanlage

Gem. FwDV 7 ist jeder Atemschutzgeräteträger verpflichtet, neben einer Unterweisung und einem/r Einsatz/Übung unter realistischen Bedingungen, einmal jährlich die Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage zu absolvieren.

Voraussetzung zum Besuch der jährlichen Belastungsübung ist der Abschluss des Ausbildungsganges „Atenschutzgeräteträger“ und eine zum Zeitpunkt des Besuches der Atemschutzübungsanlage gültigen G 26.3. Diese ist am Tage der Belastungsübung schriftlich nachzuweisen.

Das AZBK plant auf Grundlage der in FOX112 eingetragenen und tauglichen Atemschutzgeräteträger an ihren Standorten eine ausreichende Anzahl von Übungsterminen, um den Gesamtbedarf zu decken. Die Feuerwehren/Gemeinden buchen die angebotenen Termine selbständig in FOX112.

Der Durchgang durch die Übungsanlage ist nur mit kompletter Feuerwehrschutzbekleidung, welche für den Innenangriff zugelassen ist, zu absolvieren.

Eine Belastungsübung, welche auf Grund von fehlenden fachlichen Kenntnissen als nicht bestanden zu werten ist, führt zum Bedarf des Besuches einer Fortbildung „Atemschutz“, mit Blick auf die Sicherheit der betroffenen Teilnehmer. Erst danach ist ein erneuter Besuch der Atemschutzübungsanlage möglich.

5. Lehrrangebot im Fachbereich „Technik“

5.1 Lehrgang „Maschinist“

Der Lehrgang „Maschinist“ findet am AZBK statt. Er umfasst die Mindeststundenanzahl gemäß gültiger Feuerwehrdienstvorschrift und schließt mit einer Leistungsüberprüfung ab.

Voraussetzung zum Besuch des Lehrganges „Maschinist“ ist der Abschluss der Ausbildungsgänge „Truppmann, Teil 2“ und „Sprechfunke“.

Die Mindestteilnahmezahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnahmezahl liegt bei 18 Teilnehmern.

Je durchgeführtem Lehrgang liegt die Teilnehmerobergrenze je Feuerwehr bei 2 Teilnehmern.

Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten gem. FwDV 2.

In Ausnahmefällen können hierzu mehrere angebotene Lehrgänge genutzt werden. Zwischen Beginn der Ausbildung am AZBK und Leistungsüberprüfung dürfen nicht mehr als 24 Monate liegen, sonst ist der Lehrgang komplett zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

5.2 Lehrgänge „Technische Hilfeleistung“

Gemäß der Konzeption zur modularen Ausbildung der Feuerwehren im Bereich Technische Hilfeleistung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom August 2020 werden am AZBK die Module TH 1 und TH 2 angeboten.

5.3 Lehrgang „Modul TH 1 – Grundlagenmodul“

Im Modul TH 1 lernen die Teilnehmer die Grundaufgaben im TH-Einsatz kennen und anwenden. Der Teilnehmer soll nach Abschluss des Moduls den Umgang mit den Mitteln der einfachen technischen Hilfeleistung beherrschen, die Arbeitsweisen von Schneidgeräten verstehen und von Trenngeräten beherrschen.

Das Modul umfasst 16 Unterrichtseinheiten.

Voraussetzung zum Besuch des Lehrganges „Modul TH 1“ ist gemäß den Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Abschluss des Ausbildungsganges „Truppmann, Teil 2“ und ein Mindestalter von 18 Jahren.

Die Mindestteilnahmezahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnahmezahl liegt bei 18 Teilnehmern.

Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten.

In Ausnahmefällen können hierzu mehrere angebotene Lehrgänge genutzt werden. Zwischen Beginn der Ausbildung am AZBK und Leistungsüberprüfung dürfen nicht mehr als 24 Monate liegen, sonst ist der Lehrgang komplett zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

5.4 Lehrgang „Modul TH 2 – Erweiterungsmodul“

Nach Abschluss des Moduls TH 2 sollen die Teilnehmer umfangreiche Sicherungsmaßnahmen durchführen können. Die Teilnehmer sollen den Umgang mit pneumatischen und hydraulischen Rettungsgeräten der Feuerwehr beherrschen und mit Zugeinrichtungen (MZZ) umgehen können.

Das Modul umfasst 16 Unterrichtseinheiten.

Voraussetzung zum Besuch des Lehrganges „Modul TH 2“ ist gemäß den Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Abschluss des Lehrganges „Modul TH 1 – Grundlagenmodul“. Desweiteren muss der Teilnehmer Angehöriger einer Feuerwehr mit mindestens einem Löschfahrzeug mit Zusatzbeladung für die Technische Hilfeleistung oder mit Rüstwagen sein. Im Rahmen einer vorgeplanten Alarmgemeinschaft können auch Teilnehmer zugelassen werden, die nicht direkt Angehöriger einer Feuerwehr mit Rettungssatz sind, aber im Einsatzfall zur Bedienung des Rettungssatzes eingesetzt werden sollen.

Die Mindestteilnahmezahl für den Lehrgang beträgt im Regelfall 10 Teilnehmer, die Maximalteilnahmezahl liegt bei 18 Teilnehmern.

Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungsüberprüfung ist die nachgewiesene Teilnahme an allen Unterrichtseinheiten.

In Ausnahmefällen können hierzu mehrere angebotene Lehrgänge genutzt werden. Zwischen Beginn der Ausbildung am AZBK und Leistungsüberprüfung dürfen nicht mehr als 24 Monate liegen, sonst ist der Lehrgang komplett zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

5.5 Fortbildung für Maschinisten

Maschinisten sollen im Feuerwehrdienst regelmäßig fortgebildet werden. Hierzu bietet das AZBK Fortbildungslehrgänge an, deren Umfang 8 Unterrichtseinheiten umfasst. Zielgruppe sind Teilnehmer, deren letzte Aus- oder Fortbildung im Bereich Maschinisten mindestens 5 Jahre zurückliegt.

Die maximale Teilnehmerzahl wird auf 18 Teilnehmer festgelegt.

Die Inhalte werden jährlich durch die Schulleitung in Abstimmung mit dem Fachbereich „Technik“ festgelegt.

6. Weitere Sonderfortbildungen

Um auf weitergehende Bedarfe in den Freiwilligen Feuerwehren, Hilfsorganisationen oder Verwaltungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim reagieren zu können, besteht die Möglichkeit weitere Sonderfortbildungen durchzuführen. Insbesondere soll im Rahmen solcher Veranstaltungen Raum geboten werden, um eine Weitergabe von Wissen, Informationen und Erfahrungen verschiedener am Brand- und Katastrophenschutz beteiligter Akteure sicherzustellen.

Deren Umfang und Einordnung in den halbjährlichen Aus- und Fortbildungsplan bestätigt der Schulausschuss.

Dieser Lehrgangskatalog tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Geschäftsordnung Schulausschuss

Ausbildungszentrum Brand- und Katastrophenschutz Ludwiglust-Parchim

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.11.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Sie ist Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutzes.

Der Schulausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Unterstützung durch Fachberater und Gäste sind auf Einladung möglich.

§ 1

Ausschussvorsitzender

Ausschussvorsitzender ist der Leiter des AZBK. Er lädt ein und leitet die Ausschusssitzung. Ihm obliegt die Veröffentlichung einer vorläufigen Tagesordnung. Zudem ist er befugt Ordnungsmaßnahmen zu erteilen.

Der Ausschussvorsitzende informiert den Schulausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 2

Vertretung des Ausschussvorsitzenden

Der Ausschussvorsitzender wird im Hinderungsfall durch den benannten Vertreter des AZBK ersetzt.

§ 3

Ausschusssitzungen

(1) Ausschusssitzungen finden regelmäßig in einem vierteljährigen Rhythmus statt. Die Ladungsfrist beträgt unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage. Eine Einladung erfolgt per E-Mail.

(2) Abmeldungen von Sitzungen erfolgen ebenfalls per E-Mail.

§ 4

Außerordentliche Ausschusssitzungen

(1) Bei Bedarf können jederzeit außerordentliche Ausschusssitzungen durchgeführt werden. Dabei behält § 3 seine Gültigkeit.

(2) In dringenden Fällen können Ausschusssitzungen auch mit Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen einberufen werden.

(3) Bei Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern ist eine außerordentliche Ausschusssitzung durchzuführen.

§ 5

Aufgaben

Dem Schulausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Änderung sowie Einbringen einer Beschlussvorlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- b) Beratung, Änderung und Beschluss des Lehrgangskataloges sowie Ausbildungsplanes
- c) Beratung, Änderung und Beschluss der Entschädigungsordnung
- d) Beratung, Änderung und Beschluss der Geschäftsordnung Schulausschuss
- e) Beratung, Änderung und Beschluss der Geschäftsordnung für ehrenamtliches Lehrpersonal
- f) Beratung und Beschluss über Ausnahmen bei der Lehrgangsabwicklung
- g) Beratung und Beschluss über ehrenamtliche Personalentscheidungen
- h) Beratung, Änderung und Beschluss der konzeptionellen Ausrichtung des AZBK (z.B.: Gründung oder Auflösung von Fachbereichen)
- i) Ausstattung mit oder Entzug von Vollmachten für den Leiter AZBK

§ 6

Beschlüsse

- (1) Abstimmungen finden offen und mit Handzeichen statt.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind möglich.

§ 7

Sitzungsniederschriften

Die Ergebnisse jeder Ausschusssitzung sind schriftlich in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Der Protokollführer wird aus Mitgliedern des Schulausschusses bestimmt.

Das Sitzungsprotokoll soll spätestens 14 Tage nach der Sitzung an die Ausschussmitglieder per E-Mail versandt werden.

§ 8

Information der unterstellten Bereiche

Die unterstellten Bereiche sowie das ehrenamtliche Lehrpersonal ist über entsprechende Beschlüsse und den daraus resultierenden Maßnahmen auf geeignetem Wege zu informieren.

§ 9

Vertraulichkeit

(1) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihnen aufgrund ihrer Ausschusstätigkeit bekannt gewordene Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen über persönliche Verhältnisse und Angelegenheiten von unterstelltem Lehrpersonal geheim zu halten. Sie sind des Weiteren verpflichtet, sonstige ihnen aufgrund ihrer Ausschusstätigkeit bekannt gewordene Informationen, insbesondere den Inhalt von Sitzungen, vertraulich zu behandeln.

(2) Die Ausschussmitglieder haben Unterlagen, die sie aufgrund ihrer Ausschusstätigkeit erhalten (z.B. Sitzungsniederschriften, Protokolle), vertraulich zu behandeln und sicher aufzubewahren. Die Weitergabe an andere Personen setzt die vorherige Zustimmung des Schulausschusses voraus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gez. Dziedo
Leiter Ausbildungszentrum

**Ordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Lehrpersonal am
Ausbildungszentrum Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis
Ludwigslust-Parchim (AZBK)
Vom 27.07.2021**

Diese Ordnung ist eine Anlage zur aktuellen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sie wird durch den Schulausschuss AZBK entsprechend der Haushaltslage einer jährlichen Revision unterzogen. Änderungen, Ergänzungen oder Hinfälligkeiten werden durch den Schulausschuss beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an ehrenamtlich tätiges Lehrpersonal. Sie gilt insbesondere für die Lehre und Ausbildung am Ausbildungszentrum Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Verdienstausfall wird nicht über diese Ordnung geregelt. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Reisekostengesetz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufwandsentschädigungen, die pro geleisteter Ausbildungsstunde gewährt werden. Eine Ausbildungsstunde umfasst 45 min.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und gleichzeitig eine Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung. Mit der Entschädigung sind alle Ansprüche pauschaliert abgegolten.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

- (1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Ordnung ist unter konkreter summenmäßiger Angabe der geleisteten Stunden in Euro zu gewähren.
- (2) Die in dieser Ordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Fixbeträge.
- (3) Lehrpersonal kann pro Tag und geleistete Stunde nur einmal abgerechnet werden.
- (4) Die gewährten Aufwandsentschädigungen sind als Einnahmen aus sonstiger selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerpflichtig. Sie sind durch den Empfänger der Entschädigung in der Einkommenssteuererklärung anzuzeigen. Eventuell anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind von den Beziehern der Aufwandsentschädigung eigenständig abzuführen.

§ 4

Stundensatz

Der Stundensatz pro 45 min beträgt 20 €.

§ 5

Entschädigung von Lehrpersonal

a) Kreisausbilder

Ein Kreisausbilder erhält ab dem Zeitpunkt der bestandenen Lehrprobe 20 € pro geleistete Stunde. Zudem wird jeder Kreisausbilder nach der bestandenen Lehrprobe mit einem Bekleidungssatz ausgestattet. Der Bekleidungssatz besteht grundsätzlich aus:

- 1 Tagesdiensthose
- 2 Poloshirt AZBK
- 1 Strickjacke

Entsprechend des Fachbereiches wird der Bekleidungssatz mit persönlicher Schutzausstattung zur Wahrnehmung des Ausbildungsauftrages erweitert.

b) Kreisausbilderanwärter

Ein Kreisausbilderanwärter erhält ab Beginn der Anwärterzeit 10 € pro geleistete Stunde.

c) Kreisausbilderassistenten

Ein Kreisausbilderassistent erhält 15 € pro geleisteter Stunde.

d) Unterstützungspersonal

Eingesetztes Unterstützungspersonal erhält 5 € pro geleisteter Stunde.

§ 6

Entschädigung von Fachbereichsleitern

Ein Fachbereichsleiter erhält ab Dienstantritt eine regelmäßige Aufwandsentschädigung von 100 € pro Monat. Diese Entschädigung ist nicht auf die Lehre von Lehrgangsteilnehmern anzurechnen.

§ 7

Entschädigung von Experten sowie sonstigen Lehrpersonal

Eingesetzte Experten oder sonstiges Lehrpersonal ist über Honorarverträge zu entschädigen, soweit diese nicht durch andere bereits für ihre Arbeit entlohnt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigslust, den 10.08.2021

Anforderungs- und Ausbildungsprofil für die ehrenamtlichen Lehrkräfte des Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutz (AZBK-LUP) sowie Beschreibung des Verfahrens zur Indienststellung

Inhalte:

1. Lehrpersonal am AZBK-LUP

- 1.1. Kreisausbilder
- 1.2. Kreisausbilderanwärter
- 1.3. Kreisausbilderassistent
- 1.4. Fachbereichsleiter
- 1.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal
- 1.6. Unterstützungspersonal

2. Anforderungsprofil des Lehrpersonals

- 2.1. Kreisausbilder
- 2.2. Kreisausbilderanwärter
- 2.3. Kreisausbilderassistent
- 2.4. Fachbereichsleiter
- 2.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal
- 2.6. Unterstützungspersonal

3. Ausbildungsprofil des Lehrpersonals

- 3.1. Kreisausbilder
- 3.2. Kreisausbilderanwärter
- 3.3. Kreisausbilderassistent
- 3.4. Fachbereichsleiter
- 3.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal
- 3.6. Unterstützungspersonal

4. Beschreibung des Verfahrens zur Indienststellung des Lehrpersonals

- 4.1. Kreisausbilder
- 4.2. Kreisausbilderanwärter
- 4.3. Kreisausbilderassistent
- 4.4. Fachbereichsleiter
- 4.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal
- 4.6. Unterstützungspersonal

5. Beschreibung des Verfahrens zur Außerdienststellung des Lehrpersonals

- 5.1. Abberufung von Kreisausbildern oder Kreisausbilderanwärtern

1. Ehrenamtliches Lehrpersonal des Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutzes

1.1. Kreisausbilder

Der Kreisausbilder ist für den Landkreis Ludwigslust-Parchim ehrenamtlich tätig. Er bildet Teilnehmer von Lehrgängen, Fortbildungen und Sonderfortbildungen in seinem zugewiesenen Fachbereich aus. Er ist verantwortlich für die korrekte Durchführung der zugewiesenen Ausbildung der Einheiten und tritt dabei in der ihm zur Verfügung gestellten Dienstbekleidung korrekt auf. Wurde der Kreisausbilder als Lehrgangsführer eingesetzt, ist er für den reibungslosen Ablauf des Lehrganges verantwortlich. Sein direkter Vorgesetzter ist der Fachbereichsleiter. Kreisausbilder sollten möglichst nur einem Fachbereich angehören, um einer Überlastung vorzubeugen. Dem Kreisausbilder sind der Kreisausbilderanwärter, der Kreisausbilderassistent, die Experten und das sonstige Lehrpersonal sowie das Unterstützungspersonal unterstellt, ihm obliegt eine Weisungsbefugnis in fachlicher Hinsicht. Der Kreisausbilder wird durch den Landrat in einem würdigen Rahmen auf der Mitgliederversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes LUP in die Funktion „Kreisausbilder“ berufen. In Abstimmung mit dem Gemeinde- bzw. Ortswehrführer wird dem berufenen Kreisausbilder der nach FwLDAVO M-V entsprechende Dienstgrad durch den Landrat verliehen. Er bekommt für seine eingesetzte Dienstzeit eine Aufwandsentschädigung und erhält seine Reisekosten nach Landesreisekostengesetz MV.

Nach erfolgreicher Lehrprobe und dem Ende der Anwärterzeit kann der Leiter AZBK den Kreisausbilderanwärter, bis zur endgültigen Berufung, vorläufig zum Kreisausbilder ernennen.

1.2. Kreisausbilderanwärter

Der Kreisausbilderanwärter ist für den Landkreis Ludwigslust-Parchim ehrenamtlich tätig. Seine Anwärterzeit beginnt nach der Mitteilung, dass er für diese Funktion am AZBK-LUP angenommen wurde. Die Anwärterzeit erstreckt sich mindestens über ein Ausbildungshalbjahr und sollte ein ganzes Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In der Anwärterzeit wird dem zukünftigen Kreisausbilder ein Mentor zugewiesen. Der Kreisausbilderanwärter begleitet Lehrgänge in seinem zugewiesenen Fachbereich. Im ersten Schritt im Hintergrund, um sich die methodischen und didaktischen Grundlagen des AZBK-LUP anzueignen. Im weiteren Verlauf wird er in die praktische Ausbildung etabliert und übernimmt sukzessive theoretische Ausbildungseinheiten. Während der Anwärterzeit muss der Lehrgang „Ausbilder einer Feuerwehr“ absolviert werden. Die Anwärterzeit endet mit einer bestandenen Lehrprobe am AZBK-LUP und der vorläufigen Ernennung zur Funktion „Kreisausbilder“. Der Kreisausbilderanwärter bekommt für seine eingesetzte Dienstzeit eine Aufwandsentschädigung und erhält seine Reisekosten nach Landesreisekostengesetz MV. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.

Die Lehrprobe erfolgt innerhalb der Ausbildung eines Lehrganges vor den entsprechenden Teilnehmern. Geprüft wird durch die Prüfungskommission, welche sich aus dem Leiter AZBK und mindestens 2 weiteren Mitgliedern des Schulausschusses

zusammensetzt. Die Prüfung erfolgt durch eine Hospitation der Ausbildung. Dabei sollen theoretische und praktische Anteile geprüft werden. Abweichungen von diesem Verfahren sind möglich und werden durch den Schulausschuss beraten sowie bekannt gegeben. Dem Kreisausbilderanwärter wird im Vorfeld folgendes zur Kenntnis gegeben:

- a) Ort, Zeit und Datum der Lehrprobe
- b) Zielgruppe und Ziel
- c) Thema
- d) Dauer der Lehrprobe

Die Lehrprobe wird direkt im Anschluss mit dem Kreisausbilderanwärter ausgewertet.

1.3. Kreisausbilderassistenten

Kreisausbilderassistenten können Personen mit einem speziellen Erfahrungswissen sein. Dies sind zum Beispiel erfahrene Führungskräfte der FF, erfahrene Gerätewarte der FF, Leiter des Atemschutzes der FF, erfahrene Einsatzkräfte der Katastrophenschutzeinheiten des LK u.ä.. Der Kreisbildungsassistent wird in Lehrgängen, Fortbildungen oder Sonderfortbildungen am AZBK-LUP unterstützend für den zuständigen Kreisausbilder eingesetzt. Der Kreisbildungsassistent bekommt für seine eingesetzte Zeit eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach dem Reisekostengesetz MV. Über den Einsatz von Kreisbildungsassistenten entscheidet die Leitung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4. Fachbereichsleiter

Der Fachbereichsleiter ist für den Landkreis Ludwigslust-Parchim ehrenamtlich tätig. Der Fachbereichsleiter ist ein vom Landrat berufener Kreisausbilder. Die Funktion Fachbereichsleiter kann auch durch das hauptamtliche Personal des AZBK-LUP besetzt werden. Er ist das Bindeglied zwischen den Kreisausbildern seines Fachbereiches und der Leitung und dem zuständigen Sachbearbeiter. Er unterstützt aktiv die stetige Verbesserung der Ausbildungsqualität und wirkt bei der Entwicklung und Beschaffung von Ausbildungsunterlagen und –materialien mit. Der Fachbereichsleiter bereitet die internen Fortbildungen für das ihm unterstellte Lehrpersonal des AZBK-LUP vor und führt diese durch. Er arbeitet in Arbeitsgruppen des AZBK-LUP mit. Er wird im Regelfall als Mentor eingesetzt und begleitet die Kreisausbilderanwärter vom Auswahlverfahren bis zur Lehrprobe. Dem Fachbereichsleiter sind die Kreisausbilder, die Kreisausbilderanwärter, die Kreisausbilderassistenten, die Experten und das sonstige Lehrpersonal, sowie das Unterstützungspersonal seines Fachbereiches unterstellt, ihm obliegt eine Weisungsbefugnis in fachlicher Hinsicht. Die Besetzung der Fachbereichsleiter obliegt dem Schulausschuss.

Der ehrenamtliche Fachbereichsleiter bekommt für sein Aufgabenspektrum eine Aufwandsentschädigung und erhält Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz MV. Dem Fachbereichsleiter ist nur der Leiter AZBK Weisungsbefugnis berechtigt.

Dem Fachbereichsleiter stehen 60 Stunden pro Jahr zu, welcher er für die ihm übertragenen Aufgaben einsetzen soll. Folgende Aufgaben sind mit einem entsprechenden Stundenansatz wahrzunehmen:

- 2 Fortbildungen pro Jahr á 8 Stunden für das ihm unterstellte Lehrpersonal
- 20 Stunden Fachaufsicht in Lehrgängen seines Fachbereiches/ Mentorentätigkeit (Organisation, Lehrprobe)
- 4 Stunden Unterstützung der Materialbeschaffung/ Haushaltsplanung
- 20 Stunden qualitative Verbesserung seines Fachbereichs (Überarbeitung Lehrmaterial, Vereinheitlichung der Ausbildung, konzeptionelle Weiterentwicklung, ...)

1.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal

Experten und sonstiges Lehrpersonal sind Personen die durch ihre beruflichen Erfahrungen oder durch ihr spezielles Fachwissen das AZBK-LUP in Lehrgängen, Fortbildungen oder Sonderfortbildungen unterstützen. Der Personenkreis aus dem beruflichen Kontext können zum Beispiel Fahrschullehrer, Laboranten, Polizeibeamte, Mitarbeiter des Rettungsdienstes, Mitarbeiter des Feuerwehr-Service-Zentrums, Rechtsanwälte usw. sein. Die Experten und das sonstige Lehrpersonal kann für seine eingesetzte Zeit eine Aufwandsentschädigung erhalten und seine Reisekosten nach dem Reisekostengesetz MV erstattet bekommen. Über den Einsatz von Experten und sonstigem Lehrpersonal sowie deren Entschädigung entscheidet die Leitung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.6. Unterstützungspersonal

Unterstützungspersonal können Spezialisten einer Feuerwehr sein (z.B. Maschinisten, Sprechfunke etc.). Es soll eingesetzt werden, um den Kreisausbilder bei organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. Das Unterstützungspersonal bekommt für seine eingesetzte Zeit eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach dem Reisekostengesetz MV. Über den Einsatz von Unterstützungspersonal sowie deren Entschädigung entscheidet die Leitung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Anforderungsprofil des Lehrpersonals des Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutz

2.1. Kreisausbilder

- Mitglied einer Feuerwehr
- sicheres und vorbildliches Auftreten
- eigenständige und inhaltliche Vorbereitung der Ausbildung
- Mindestausbildung abgeschlossen nach 3.1.
- Einhaltung der Dienstkleidungsvorschrift für Feuerwehren und feuerwehrtechnische Bedienstete in Mecklenburg-Vorpommern
- 80 Stunden Dienstätigkeit für das AZBK-LUP pro Jahr
- Teilnahme an einer Fortbildung Kreisausbilder des AZBK-LUP pro Jahr
- Mitwirkung an methodischen und didaktischen Prinzipien zur Verbesserung der Dienstleistung des AZBK-LUP
- loyale Einstellung zum AZBK-LUP
- sozialer Umgang mit den Teilnehmern des AZBK-LUP
- fristgerechte Abgabe von geforderten Abfragen
- Teilnahme an Fortbildungen der LSBK
- Zugehörigkeit zu einer Fachrichtung
- Bereitschaft zur weiteren Ausbildung

2.2. Anforderungen Kreisausbilderanwärter

- Mitglied einer Feuerwehr
- sicheres und vorbildliches Auftreten
- Mindestausbildung abgeschlossen nach 3.2.
- Führungszeugnis
- Stellungnahme des GWF / OWF
- Prüfung von sonstiger Ehrenamtlicher Tätigkeit
- Entscheidung für eine Fachrichtung
- 80 Stunden Dienstätigkeit für das AZBK-LUP
- Bestrebung die Anwärterzeit in einem Jahr zu beenden
- Pflicht zur Ausbildung „Ausbilder einer Feuerwehr“

2.3. Kreisausbilderassistent

- Mitglied einer Feuerwehr
- sicheres und vorbildliches Auftreten
- Mindestausbildung gemäß 3.3
- Persönliche und fachliche Eignung

2.4. Fachbereichsleiter

- ausgeprägtes kooperatives Führungsvermögen

- Mindestausbildung gemäß 3.4
- gutes Organisationsvermögen
- flexible und der Lage angepasste Arbeitsweise
- aktive Gestaltung der Ausbildung des AZBK-LUP
- Tätigkeit als berufener Kreisausbilder bzw. hauptamtlicher Ausbilder
- sicheres und vorbildliches Auftreten

2.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal

- sicheres und vorbildliches Auftreten
- persönliche und fachliche Eignung

2.6. Unterstützungspersonal

- Mitglied einer Feuerwehr
- Sicheres und vorbildliches Auftreten
- Persönliche und fachliche Eignung
- Mindestausbildung entsprechend der geforderten Spezialistenausbildung

3. Ausbildungsprofil des Lehrpersonals des Ausbildungszentrums Brand- und Katastrophenschutzes

3.1. Kreisausbilder

Fachbereich	Lehrgang	Mindestausbildung	weiterführende Ausbildung
Grundausbildung	Truppmann Teil 1 & 2	Gruppenführer	
		Ausbilder einer Feuerwehr	
	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer Modul TH F Führungsmodul TH
		Ausbilder einer Feuerwehr	
Sprechfunk	Sprechfunker	Sprechfunk	
		Gruppenführer	
		Ausbilder einer Feuerwehr	
Atem- & Körperschutz	Atemschutzgeräteträger	Atemschutzgeräteträger	interne Schulung Werkstatt
		Gruppenführer	Leiter des Atemschutzes
		Ausbilder einer Feuerwehr	Trainer Brandübungshaus
	CSA - Träger	CSA-Träger	interne Schulung Werkstatt
		Atemschutzgeräteträger	Leiter des Atemschutzes
		Gruppenführer	Modul CBRN Grundlagen
		Ausbilder einer Feuerwehr	weitere CBRN-Module
Technik	Maschinist	Maschinist	Gerätewart
		Gruppenführer	Modul TH 1 Grundlagen
		Ausbilder einer Feuerwehr	Modul TH 2 Erweiterungsmodul
	Modul TH 1 Grundlagenmodul	TH1 und TH 2	Modul MTH 2 Multiplikator Modul TH 2
		Gruppenführer	
		Ausbilder einer Feuerwehr	
		Modul MTH 1 Multiplikator Modul TH 1	
	Modul TH 2 Erweiterungsmodul	TH1 und TH 2	Modul TH F Führungsmodul TH
		Gruppenführer	
		Ausbilder einer Feuerwehr	
		Modul MTH 1 Multiplikator Modul TH 1	
		Modul MTH 2 Multiplikator Modul TH 2	

3.2. Kreisausbilderanwärter

Fachbereich	Lehrgang	Mindestausbildung	weiterführende Ausbildung
Grundausbildung	Truppmann Teil 1 & 2	Gruppenführer	Ausbilder einer Feuerwehr
Sprechfunk	Sprechfunker	Sprechfunk	Ausbilder einer Feuerwehr
		Gruppenführer	

Atem- & Körperschutz	Atemschutzgeräteträger	Sprechfunk	Ausbilder einer Feuerwehr
		Atemschutzgeräteträger	
		Gruppenführer	
Technik	Maschinist	Maschinist	Ausbilder einer Feuerwehr
		Gruppenführer	
	Modul TH 1 Grundlagenmodul	TH1 und TH 2	Ausbilder einer Feuerwehr
		Gruppenführer	Modul MTH 1 Multiplikator Modul TH 1

3.3. Kreisausbilderassistent

Fachbereich	Lehrgang	Mindestausbildung / Funktionen
Grundausbildung	Truppmann Teil 1 & 2	erfahrener Gruppenführer
	Truppführer	erfahrener Zugführer
		Einheitsführer einer Katschutz Einheit (Brandschutz / CBRN)
Atem- & Körperschutz	Atemschutzgeräteträger	erfahrene Führungskräfte mit AS Erfahrung
		Leiter des Atemschutzes
	CSA - Träger	D51 S1-S3
Technik	Maschinist	Führungskräfte des GGZ
	Modul TH 1 Grundlagenmodul	erfahrener Maschinist der FF und Gruppenführer
	Modul TH 2 Erweiterungsmodul	erfahrener Gruppenführer mit TH Ausbildung
		erfahrener Gruppenführer mit TH Ausbildung

3.4. Fachbereichsleiter

Fachbereich	Mindestausbildung für ehrenamtliche FBL
Grundausbildung	Zugführer, Ausbilder einer Feuerwehr
Sprechfunk	Zugführer, Ausbilder einer Feuerwehr, Sprechfunk
Atem- & Körperschutz	Zugführer, Ausbilder einer Feuerwehr, Atemschutzgeräteträger, CBRN-Ausbildung
Technik	Maschinist, Technische Hilfeleistung nach FwDV 2, Zugführer, Ausbilder einer Feuerwehr

3.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal

Bei den Experten kann keine Mindestausbildung vorgeschrieben werden. Die Experten sollen eine berufliche Ausbildung oder eine anderweitige zivile Qualifikation für den jeweiligen Lehrgang, Fortbildung oder Sonderfortbildung abgeschlossen haben. Eine anerkannte Ausbildungsurlaubnis sollte vorhanden sein.

4. Beschreibung des Verfahrens zur Indienststellung des Lehrpersonals

4.1. Kreisausbilder

Die Kreisausbilder haben Ihre Anwärterzeit abgeschlossen und werden zur Funktion berufen. Wenn ein Kreisausbilder seinen Dienst eingestellt hat und abberufen wurde, er seinen Dienst jedoch wieder antreten möchte, gilt das Verfahren unter 4.2. Es wird auf die Anwärterzeit verzichtet, diese wird durch eine Wiedereingliederung in den Fachbereich ersetzt. Die Eingliederung erfolgt durch die Begleitung eines Lehrganges eines anderen Kreisausbilders.

4.2. Kreisausbilderanwärter

- Bewerber reicht beim KFV eine Bewerbung ein
- Prüfung KFV
 - a) Ausbildungsvoraussetzungen
 - b) Benennung Fachbereich
 - c) Stellungnahme GWF/OWF
 - d) Erreichbarkeit in FOX112 vollzählig
 - e) Bekundung des Anforderungsprofil
- Vorschlag vom Vorstand KFV-LUP nach Zustimmung an AZBK-LUP
- Kontakt über E-Mail mit Einladung zum persönlichem Gespräch/ Abforderung der Lehrgangsbescheinigungen/ Personalbogen/ Abfragen Verfügbarkeit
- persönliches Gespräch gemeinsam mit AZBK und KFV LUP
- Bewerber wird schriftlich über Entscheidung in Kenntnis gesetzt, bei positiver Entscheidung wird eine Mentor benannt

Kreisausbilderanwärter, die sich bereits in anderen Verbänden oder Landkreisen als Kreisausbilder bewährt haben, können ohne die Anwärterzeit direkt zu einer Lehrprobe zugelassen werden. Hier ist ein individuelles Verfahren entsprechend der Qualifikation und Fähigkeiten des Bewerbers möglich. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Schulausschuss.

Gleiches gilt für Kreisausbilderanwärter, die bereits langjährig als Assistenten eingesetzt wurden oder eine berufliche pädagogische Qualifikation mitbringen.

4.3. Kreisbildungsassistenten

Kreisausbilderassistenten werden durch das AZBK gezielt zur Unterstützung von Lehrgängen herangezogen.

4.4. Fachbereichsleiter

Die Fachbereichsleiterstellen werden über eine Interessenbekundung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt über den Schulausschuss.

4.5. Experten und sonstiges Lehrpersonal

Die Kontaktaufnahme erfolgt über das AZBK-LUP. Über die Einsetzung entscheidet die Schulleitung.

4.6. Unterstützungspersonal

Das Unterstützungspersonal wird in Absprache mit dem jeweiligen Kreisausbilder durch das AZBK gezielt zur Unterstützung der Ausbildung angefordert.

5. Beschreibung des Verfahrens zur Außerdienststellung des Lehrpersonals

5.1. Abberufung von Kreisausbildern oder Kreisausbilderanwärttern

Berufene Kreisausbilder oder angenommene Kreisausbilderanwärter werden bei entsprechender Notwendigkeit abberufen. Die Notwendigkeit besteht wie folgt:

- a) Eigener Wunsch des Betroffenen
- b) Verlust des Vertrauens des AZBK
- c) Strafrechtliche Verurteilung
- d) 2 Jahre keine Kreisausbildertätigkeit oder keine Anwärtertätigkeit
- e) Körperliche oder geistige Unfähigkeit die Tätigkeit weiter auszuüben

Im Todesfall erfolgt die Abberufung automatisch. Im Falle von 5 b, 5 c, und 5 e entscheidet der Schulausschuss endgültig über die Abberufung. Bis zur Herbeiführung einer abschließenden Entscheidung, kann der Kreisausbilder unter Beibehaltung seiner Funktion und seines Dienstgrades durch den Schulausschuss suspendiert werden.

5.2. Verfahren zur Abberufung von Kreisausbildern oder Kreisausbilderanwärttern

Eine notwendige Abberufung erfolgt durch den Leiter AZBK schriftlich und auf dem Postweg.

Mit dem Schreiben erfolgt ein Nachweis über die geleistete Zeit als Kreisausbilder und die Aufforderung, überlassene Bekleidung und weitere Ausrüstungsgegenstände bis zu einem festgelegten Termin an das AZBK zurückzugeben.